

Hintergrundpapier zur **Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Wichtigste Eckpunkte der EEG-Novelle im Überblick

Nach Beschlussfassung am 30.6.2011 ergeben sich zum 1.1.2012 folgende Änderungen an der Solarstromförderung in Deutschland (vorbehaltlich der erwarteten, noch ausstehenden Zustimmung im Bundesrat):

Vergütung/Degression

Neben der Basisdeggression von neun Prozent im Jahr bleibt der schon bekannte Wachstumskorridor (2.500 bis 3.500 Megawattpeak - MWp) mit dem bestehenden Deggressionsmechanismus mit 3-Prozent-Punkt-Aufschlägen je 1.000 MWp Überschreitung des Korridors erhalten.

Unverändert sind auch die vier größenabhängigen Vergütungsklassen für Anlagen auf Dächern (0-30, 30-100, 100-1.000, >1.000 kWp).

Der Zeitpunkt für Förderanpassungen und deren Bemessung wird wie folgt geändert: Zum Jahreswechsel wird es weiterhin eine Basisdeggression von 9 % geben, sofern der Zubau im Zielkorridor zwischen 2.500 und 3.500 MWp liegt. Wie bisher soll dafür der Bemessungszeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres zu Grunde gelegt werden. Überschreitet der PV-Zubau im Bemessungszeitraum 3.500 MWp, so soll die Deggression um maximal fünf Stufen von jeweils 3-%-Punkte pro 1.000 MWp zusätzlichem PV-Zubau steigen. Unterschreitet der Zubau 2.500 MWp, so soll die Deggression in drei 500-MWp-Schritten jeweils um 2,5 %-Punkte sinken.

Neu eingeführt werden Förderanpassungen zur Mitte eines Jahres für den Fall, dass das PV-Marktwachstum den o.g. Korridor voraussichtlich überschreiten sollte. Anders als in diesem Jahr soll der Zeitraum zur Hochrechnung des Marktwachstums jedoch nicht drei Monate betragen, sondern sieben.

Das Marktwachstum wird zukünftig vom Oktober des Vorjahres bis zum April des laufenden Jahres von der Bundesnetzagentur gemessen und auf einen 12-Monatszeitraum hochgerechnet. Bei entsprechender Überschreitung des Zielkorridors würde dann eine wachstumsabhängige Absenkung, die bei maximal 15% liegen könnte (15 % bei mehr als 7.500 MWp Zubau), zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen. Die in dieser Form erstmals zum 1.7.2012 neu eingeführten unterjährigen wachstumsabhängigen Anpassungen werden auf die Deggression zum

folgenden Jahreswechsel „angerechnet“. Nach diesem Modell könnte die jährliche Fördersenkung bei maximal 24 Prozentpunkten liegen.

Eigenverbrauch von Solarstrom

Die bislang bis Ende 2011 befristete Förderanreiz für selbst verbrauchten Solarstrom wird für zwei Jahre in der jetzigen Form fortgesetzt (Verlängerung bis Ende 2013).

Die Regelung soll auch zukünftig für PV-Anlagen bis 500 kWp Anlagengröße gelten. Auch die erhöhte Vergütung für selbst genutzte Strommengen oberhalb des 30-Prozent-Schwellenwertes bleibt erhalten.

Über eine neu eingeführte Verordnungsermächtigung kann die Bundesregierung im Nachgang der Gesetzgebung (mit Zustimmung des Bundestages) die Eigenverbrauchsregelung anpassen.

Vergütung von PV-Anlagen auf Freiflächen

Bei den Freiflächen gibt es leichte Veränderungen bei der Förderfähigkeit von sogenannten „Konversionsflächen“ (also ehemaligen Militärgeländen, Mülldeponien etc.). Weiterhin vergütungsfähig sind Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen, die in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten liegen. Künftig nicht mehr vergütungsfähig sind solche Konversionsflächen, die als Nationalparks und Naturschutzgebiete ausgewiesen sind. Hier gab es bereits in der Vergangenheit nur wenige Vorhaben, da das Naturschutzrecht ohnehin sehr enge Grenzen für bauliche Vorhaben in derartigen Gebieten setzt.

Ein Übergangszeitraum für den Wegfall Vergütungsfähigkeit in Nationalparks und Naturschutzgebieten wurde ebenfalls beschlossen. Die Vergütungsfähigkeit für laufende Projekte bleibt erhalten, sofern der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans vor dem 30.6.2011 (Beschlussfassung im Deutschen Bundestag) gefasst wurde und die Inbetriebnahme der PV-Anlage vor dem 1.1.2014 stattfindet.

Einspeisemanagement

Das Einspeisemanagement (Regelbarkeit) für PV-Anlagen über 100 kWp, das im EEG 2009 bislang nicht eindeutig geregelt war, wird nun rechtsverbindlich festgeschrieben.

Demnach müssen neu errichtete PV-Anlagen ab dem 1. Januar 2012 die Anforderungen zum Einspeisemanagement erfüllen (Fernabregelbarkeit und Abrufung der tatsächlichen Einspeisung). Für bestehende Anlagen

größer 100 kWp gilt: Die Vorgaben müssen erst ab 1.7.2012 erfüllt werden, es gibt also einen sechsmonatigen Übergangszeitraum.

Das Einspeisemanagement wird mit vereinfachten technischen Anforderungen auch auf Anlagen kleiner 100kWp Leistung ausgeweitet.

Anlagen zwischen 30-100 kWp, die nach dem 1.1.2009 in Betrieb genommen wurden, müssen bis Ende 2013 nachgerüstet werden. Neuanlagen müssen die Anforderungen ab dem 1.1.2012 erfüllen. Diese Anlagen müssen jedoch nur durch den Netzbetreiber z.B. mit Rundsteuerempfängern fernregelbar sein.

Anlagen kleiner 30kWp (nur Neuanlagen ab 1.1.2012) müssen entweder in das vereinfachte Einspeisemanagement eingebunden werden oder die Einspeiseleistung auf 70 Prozent der Leistung am Netzeinspeisepunkt reduzieren. Grundsätzlich gilt, dass PV-Anlagen kleiner 100kWp nur nachrangig abgeregelt werden dürfen.

Neu ist, dass bei Maßnahmen des Einspeisemanagements bis zu einem jährlichen Ausfall von 1 Prozent des Jahresertrages nur noch 95 Prozent der entgangenen Vergütung entschädigt werden. Darüber hinausgehende Ausfälle werden voll entschädigt. Diese neue Regelung gilt jedoch nur für Neuanlagen, die ab dem 1.1.2012 in Betrieb gehen.

Weitere Detailänderungen

Mit dem neuen EEG soll es auch eine Klarstellung zur Vergütungsfähigkeit und Inbetriebnahme beim Modultausch geben. Diese Frage war bislang im EEG nicht eindeutig geklärt und hatte immer wieder zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Anlagen- und Netzbetreibern geführt. Zukünftig gilt, dass die aufgrund von Defekten oder Diebstählen ausgetauschten Module den Vergütungsanspruch der ersetzten Module in Höhe und Laufzeit übernehmen.

Eine weitere Klarstellung bezieht sich auf die Gebäudevergütung für PV-Anlagen, die ausdrücklich auch die Dach- und Fassadenintegrierten PV-Anlagen umfassen soll. Dies war bislang nicht ganz eindeutig festgeschrieben.